



Höchstadt
a.d. Aisch

Stadt Höchststadt · Postfach 11 09 · 91311 Höchststadt a.d. Aisch

Piratenpartei Mittelfranken
Herrn Lukas Küffner
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg

Marktplatz 5
91315 Höchststadt a.d. Aisch
Ihr Ansprechpartner
Bürgerbüro
Telefon 09193 626-125
Telefax 09193 626-180
E-Mail buergerbuero
@hoechststadt.de
www.hoechststadt.de

Höchstadt a.d. Aisch,
17.04.2024

Vollzug der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Höchststadt a.d.Aisch (Sondernutzungssatzung-SNS) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Höchststadt a.d.Aisch (Sondernutzungsgebührensatzung-SNGS)

Die Stadt Höchststadt a.d.Aisch erlässt gemäß § 6 Abs. 1 SNS nachfolgende

Sondernutzungserlaubnis:

Erlaubnis: Aufstellung von Plakaten A1 30 Stück anlässlich der Europawahl am 09.06.2024
Zeit: vom 29.04.2024 bis 10.06.2024 (6 Wochen vor Wahl)
Ort: Stadtgebiet
in 91315 Höchststadt a.d.Aisch

- 1) Diese Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Höchststadt a.d.Aisch.
- 2) Diese Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt Höchststadt a.d.Aisch.
- 3) Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzlichen Frist nicht nach, so ist die Stadt Höchststadt a.d.Aisch berechtigt, dass nach ihrem Ermessen Erforderliche, auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis - auch bei befristeter Sondernutzung - zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- 4) Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt Höchststadt a.d.Aisch zu ersetzen.

Bankverbindung

Stadt - und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach IBAN DE82 7635 0000 0430 0067 00 BIC BYLADEM1ERH
VR-Bank Metropolregion Nürnberg eG IBAN DE15 7606 9559 0003 5185 07 BIC GENODEF1NEA

Öffnungszeiten

Mo-Mi 7.30 – 12 Uhr
Do 7.30 – 12 Uhr . 13 – 18 Uhr
Fr 7.30 – 12.30 Uhr

- 5) Von Haftungsansprüchen Dritter, einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten ist der Straßenbaulastträger freizustellen.
- 6) Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Höchststadt a.d.Aisch.
- 7) Das Anbringen der Werbeanlagen ist so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße, des Gehweges und des Straßen- und Gehwegverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- 8) **Verkehrszeichen dürfen nicht abgedeckt bzw. beeinträchtigt werden.**
- 9) Die Abfallbeseitigung hat durch den Sondernutzungsnehmer zu erfolgen.
- 10) Diese Erlaubnis ersetzt nicht etwa erforderliche straßenverkehrs-, sicherheits-, gewerbe-, baurechtliche oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen. Sie befreit nicht von entsprechenden oder zusätzlichen Anzeigepflichten.
- 11) **Das Plakatieren im Bereich „Am Vogelseck“, zwischen der Kreuzung Bamberger Straße/Kellerstraße und der Kreuzung Spitalstraße/Am Treibweg, ist nicht erlaubt.**
- 12) **An Verkehrseinrichtungen (Ampel-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer) sowie an Bauwerken (Brücken, Stützmauern) und Verkehrszeichen und deren Aufstellsvorrichtungen dürfen die Plakatschilder nicht angebracht werden.**
- 13) Über der Fahrbahn und an Verkehrsinseln dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.
- 14) Die Plakatschilder dürfen nicht beleuchtet werden. Sie dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben und dürfen diese nicht verdecken.
- 15) Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.

Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:

- a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 5,0 m / 70,0 m
- b) Privatzufahrten 3,0 m / 70,0 m
(jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)

- 16) **Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Straßen und Wege nicht einengen. Fußgänger dürfen zu keiner Zeit beeinträchtigt werden. Der Abstand von der Unterkante der Plakate bis zum Boden muss mind. 2,20 m betragen.**
- 17) **Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Bundes- / Staatsstraßen nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:**
 - Höhe über der Fahrbahn: 4,5 m
 - Höhe über Geh- und Radweg: 2,5 m
 - Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: 0,5 m
- 18) **Plakatständer dürfen ausschließlich parallel zum Gehweg aufgestellt werden. In keinem Fall darf der Gehweg eingeengt werden.**
- 19) **Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Plakatschilder sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.**

Bankverbindung

Stadt - und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach IBAN DE82 7635 0000 0430 0067 00 BIC BYLADEM1ERH
VR-Bank Metropolregion Nürnberg eG IBAN DE15 7606 9559 0003 5185 07 BIC GENODEF1NEA

Öffnungszeiten

Mo-Mi 7.30 – 12 Uhr
Do 7.30 – 12 Uhr . 13 – 18 Uhr
Fr 7.30 – 12.30 Uhr

- 20) An Verkehrseinrichtungen (Ampel-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer) sowie an Bauwerken (Brücken, Stützmauern) und Verkehrszeichen und deren Aufstellungsvorrichtungen dürfen die Plakatschilder nicht angebracht werden.
- 21) Im Bereich der Fürther Straße – Grünfläche bei Fl.Nr. 2568/0 ist ein Abstand von 20m zum Fahrbahnrand einzuhalten, da ein Großflächenplakat ein Hindernis und folglich eine Gefährdung des Straßenverkehrs darstellt
- 22) Die Plakatschilder sind spätestens **am 11.06.2024** wieder abzubauen. Bei Nichtbeachtung erfolgt nach 14 Tagen eine Ersatzvornahme durch die Stadt Höchststadt a.d.Aisch auf Kosten des Sondernutzungsnehmers.
- 23) Den Weisungen des städtischen Bauhofes und der Straßenmeisterei Höchststadt ist unbedingt Folge zu leisten

Gründe

Die Stadt Höchststadt a.d.Aisch ist gemäß § 3 Abs. 1 SNS für den Erlass dieser Erlaubnis zuständig. Die angestrebte Benutzung erstreckt sich auf den von der Stadt unterhaltenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen. Das Vorhaben geht über den Gemeingebrauch hinaus (§2 SNS).

Bedingungen

Die Wirksamkeit dieser Erlaubnis hängt davon ab, dass der Erlaubnisnehmer etwa erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen nach anderen Rechtsvorschriften besitzt.

Gebühren

Dieser Bescheid ist gebührenfrei (Art. 3 Satz 1 Nr. 12 Kostengesetz). **Die Sondernutzung ergeht gebührenfrei** (§ 4 Abs. 5 Buchst. e SNGS).

Bankverbindung

Stadt - und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach IBAN DE82 7635 0000 0430 0067 00 BIC BYLADEM1ERH
VR-Bank Metropolregion Nürnberg eG IBAN DE15 7606 9559 0003 5185 07 BIC GENODEF1NEA

Gläubiger ID DE27ZZZ00000084455 · Steuer-Nr. 216/114/70328

Öffnungszeiten

Mo-Mi 7.30 – 12 Uhr
Do 7.30 – 12 Uhr . 13 – 18 Uhr
Fr 7.30 – 12.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Höchststadt a.d. Aisch

Brehm
Bürgermeister

In Abdruck an:

Staatliches Bauamt Nürnberg

II. zur Post

III. per Mail an Bauhof, Polizei

IV. zum Akt

Bankverbindung

Stadt - und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach IBAN DE82 7635 0000 0430 0067 00 BIC BYLADEM1ERH
VR-Bank Metropolregion Nürnberg eG IBAN DE15 7606 9559 0003 5185 07 BIC GENODEF1NEA

Gläubiger ID DE2722Z00000084455 · Steuer-Nr. 216/114/70328

Öffnungszeiten

Mo-Mi 7.30 – 12 Uhr
Do 7.30 – 12 Uhr · 13 – 18 Uhr
Fr 7.30 – 12.30 Uhr